

# Satzung

## Turn- und Sportverein Aumühle-Wohltorf von 1910 e. V.

Die Satzung wurde am 06. Oktober 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### Präambel

Die nachstehende Präambel gilt sowohl für alle Vereinsmitglieder als auch für Zuschauer und Gäste. Der TuS Aumühle – Wohltorf lässt sich in seinen Werten von Toleranz, Respekt und Fairness leiten. Er wehrt sich entschieden gegen Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- § 1.1 Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. - kurz der TuS Aumühle-Wohltorf – und ist Nachfolger des 1910 gegründeten "Turnverein Gut Heil Aumühle und Umgebung", des 1923 von diesem abgetrennten "Aumühler Sportverein von 1923", des "Aumühler Sportverein von 1945" und des 1947 gegründeten "Turn- und Sportverein Aumühle von 1910".
- § 1.2 Die Vereinsfarben sind weiß-blau.
- § 1.3 Der Sitz des Vereins ist Aumühle.
- § 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reinbek eingetragen.
- § 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Aufgaben des Vereins

- § 2.1
- a. Förderung des Sports auf breiter Grundlage zur Erhaltung der Gesundheit und Vermittlung der sportlichen Werte, der Freude an der Bewegung und am Spiel und den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft.
  - b. Er unterstützt gleichermaßen den Breiten-, Freizeit und Leistungssport.
  - c. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei in der Jugendarbeit.
- § 2.2 Die Ziele werden erreicht durch
- a. die Einrichtung von Abteilungen für die Durchführung der sportlichen Aktivitäten,
  - b. den Aufbau und die regelmäßige Durchführung von umfassenden Trainings- und Übungsprogrammen für den Breiten-, Freizeit- und Leistungssport,
  - c. die Anschaffung und Zurverfügungstellung von Sportgeräten,
  - d. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
  - e. die Teilnahme an übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- § 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- § 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 3.4 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- § 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaften**

- § 4.1 Mitglied kann werden, wer sich zu den Zielen des TuS Aumühle - Wohltorf bekennt und bereit ist, den TuS Aumühle - Wohltorf aktiv zu unterstützen und zur Harmonie zwischen den Mitgliedern beizutragen.
- § 4.2 Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- § 4.3 Der Verein besteht aus:
- a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
- § 4.4 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- § 4.5 Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- § 4.6 Auf Vorschlag des Ehrenrats oder des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- § 4.7 Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung eines sozialen Dienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 5.1 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- § 5.2 Der Aufnahmeantrag eines/r beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der//den gesetzlichen Vertreter/in(n/innen) zu stellen.
- § 5.3 Über die Aufnahme entscheiden **die Abteilungen**. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.
- § 5.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- § 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b. Streichung von der Mitgliederliste,
  - c. Ausschluss aus dem Verein oder
  - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

- § 6.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilung und der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Diese wird von den jeweiligen Abteilungen festgelegt.
- § 6.3 Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- § 6.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- § 7.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- § 7.2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- § 7.3 Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- § 7.4 Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- § 7.5 Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- § 7.6 Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- § 7.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 7.8 Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- § 7.9 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten**

- § 8.1 Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit in der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.
- § 8.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt, deren Zahlweise und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
- § 8.3 Die Abteilungen können Sparten- und/oder Sonderbeiträge erheben, die durch den Gesamtvorstand zu genehmigen sind.
- § 8.4 Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- § 8.5 Ehrenmitglieder sind vom Spartenbeitrag befreit. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 8.6 Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins**

§ 9.1 Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen.

§ 9.2 Der Ehrenrat schlichtet und beendet endgültig Meinungsverschiedenheiten innerhalb des TuS Aumühle-Wohltorf auf Antrag eines der Betroffenen.

§ 9.3 Gegen die Entscheidung des Ehrenrats hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

§ 10.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Gesamtvorstand,
- c. der Vorstand nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand),
- d. **der/die Jugendwart/in**

§ 10.2 Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10.3 Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

§ 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im Oktober eines jeden Jahres stattfinden. Der Geschäftsführende Vorstand hat die volljährigen Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung an den üblichen Bekanntmachungstafeln in den Sportstätten und im Rahmen der üblichen Vereinsnachrichten einzuladen.

§ 11.2 Der Gesamtvorstand (gemäß § 14) kann die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen; wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der volljährigen Mitglieder nach der jüngsten in der Geschäftsstelle verfügbaren Mitgliederliste innerhalb eines Monats beantragt wird (unter Beachtung der Regelungen in § 11.1 Satz 2). Mit dem Antrag ist der Verhandlungsgegenstand bekannt zu geben.

§ 11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung leitet der/die Präsident/in, bei seiner Verhinderung der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Sind alle drei verhindert, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen/e Versammlungsleiter/in aus Ihrer Mitte.

§ 11.5 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des TuS Aumühle-Wohltorf durch Beschlüsse. Insbesondere beschließt sie über

- a. Satzungsangelegenheiten
- b. Wahl, Abberufung oder Entlassung der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands
- c. Wahl des/der Präsidenten/in

- d. Wahl der Kassenprüfer/innen und ihrer Vertreter/innen
- e. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- f. Ernennung eines/r Ehrenpräsidenten/in oder Ehrenvorsitzenden
- g. Bestätigung des/r Vereinsjugendwarts/in
- h. Höhe der Mitgliedsbeiträge
- i. Umlagen, soweit sie den Gesamtverein betreffen
- j. Haushaltsplan des TuS Aumühle-Wohltorf
- k. Abschluss von Verträgen mit mehr als 24 Monaten Laufzeit; Aufnahme von Krediten, die 5% der Jahresbeitragseinnahmen übersteigt
- l. Einrichtung von Abteilungen
- m. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
- n. Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftsführenden-/Gesamtvorstand und einzelnen Abteilungen

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

- § 12.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen: dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- § 12.2 Der Geschäftsführende Vorstand leitet unter dem/der 1. Vorsitzenden den TuS Aumühle-Wohltorf nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. In Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden übernimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgabe.
- § 12.3 Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen können gemeinsam den TuS Aumühle-Wohltorf gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- § 12.4 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands (gemäß § 12.1) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben sie im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- § 12.5 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ohne Nennung von Gründen abberufen werden - jedoch nicht auf Grund von Dringlichkeitsanträgen. Die Abberufung kann nur durch Wahl eines Nachfolgers erfolgen.
- § 12.6 Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands gehören die Verwaltung der Sportstätten, des Sport- und Jugendheims, die Kontrolle der Verwendung der Finanzmittel, die Führung der Geschäftsstelle.
- § 12.7 Der Geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer in beratender Funktion mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

## **§ 13 Präsident/in**

- § 13.1 Aufgabe des/der Präsidenten/in ist vor allem die Repräsentation des TuS Aumühle - Wohltorf nach außen.
- § 13.2 Der/die Präsident/in leitet die Mitgliederversammlung und führt die Ehrungen zusammen mit einem/einer Vertreter/in des Ehrenrates und des Geschäftsführenden Vorstandes durch. In beratender Funktion kann er/sie an den Sitzungen des Ehrenrates teilnehmen. Er/Sie ist mit der Pflege des Archivs betraut.

## **§ 14 Gesamtvorstand**

- § 14.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Präsidenten/in, dem/der Ehrenpräsidenten/in, dem/der Ehrenvorsitzenden sowie den Leitern/innen und den Vertretern/innen der Leiter/innen der Abteilungen, dem/der

Jugendwart/in und dem/der Pressewart/in.

Die Belange der Jugendlichen regelt eine gesonderte Jugendordnung, der Satzung und Geschäftsordnung übergeordnet sind.

- § 14.2 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören vor allem:
- a. der Erlass von Richtlinien zur Gestaltung des Vereinslebens wie Benutzungsordnung für die Sportstätten, Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung für Geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand, Richtlinien für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - b. die Beratung und Beschlussfassung über die Nutzung der Sportstätten,
  - c. die Erstellung eines Haushaltsplans zur Verwendung der Finanzmittel.
- § 14.3 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder der Beschlussfassung in ihrer Abwesenheit zugestimmt haben und der/die 1. oder 2. Vorsitzende an der Beschlussvorlage mitgewirkt hat.

## **§ 15 Ehrenpräsident/in/, Ehrenvorsitzender/e**

§ 15.1 Ein nach über zehnjähriger Amtszeit scheidender/e Präsident/in oder 1. Vorsitzender/e kann auf Vorschlag des Ehrenrats von der Mitgliederversammlung zum/r Ehrenpräsidenten/in bzw. Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 15.2 Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

## **§ 16 Ehrenrat**

§ 16.1 Der Ehrenrat schlichtet und beendet endgültig Meinungsverschiedenheiten innerhalb des TuS Aumühle - Wohltorf auf Antrag eines der Betroffenen. Er kann Mitglieder für besondere Verdienste um den TuS Aumühle - Wohltorf auszeichnen und der Mitgliederversammlung vorschlagen, Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern wählen zu lassen.

§ 16.2 Der Ehrenrat besteht aus **mindestens 3** Mitgliedern, die jeder mindestens 30 Jahre alt sein und dem TuS Aumühle - Wohltorf die letzten 10 Jahre vor ihrer Wahl angehört haben müssen sowie von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands für **3** Jahre gewählt worden sind. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht zugleich dem Gesamtvorstand oder einem Abteilungsvorstand des TuS Aumühle - Wohltorf angehören oder das Amt des/r Kassenprüfers/in im TuS Aumühle - Wohltorf ausüben.

## **§ 17 Kassenprüfer/Innen**

§ 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und für jeden einen/e/in Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 17.2 Beide Kassenprüfer/innen prüfen im Beisein des/der Schatzmeisters/in gemeinsam die Finanzen des TuS Aumühle - Wohltorf. Sie haben das Recht, schon während des Zeitraums, den sie prüfen sollen, Einblick in die Unterlagen zu nehmen.

§ 17.3 Die Kassenprüfer/innen dürfen weder in dem Zeitraum, für den sie die Prüfung vornehmen, noch für den Zeitraum davor dem Gesamtvorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören oder angehört haben.

## **§ 18 Abteilungen**

§ 18.1 Die Durchführung der sportlichen Aktivitäten ist den Abteilungen übertragen. Abteilungen werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet.

§ 18.2 Die Abteilungen sind als Teil des TuS Aumühle - Wohltorf an diese Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes gebunden. Die jeweiligen Mitgliederversammlungen der Abteilungen

haben, jedoch abweichend von § 11.1, bis zum 30. Juni zu erfolgen. Die Mitglieder des **Geschäftsführenden Vorstandes** haben auf allen Sitzungen der Abteilungen und den Mitgliederversammlungen der Abteilungen das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

- § 18.3 Jede Abteilung gibt sich - abgeleitet aus dieser Satzung - die für sie passende Geschäftsordnung. Sie muss vom Gesamtvorstand und den Mitgliedern der Abteilung genehmigt werden.
- § 18.4 Zur Durchführung ihrer Aufgaben werden den Abteilungen auf der Basis des von ihnen vorgelegten Haushaltsplanes die vom Geschäftsführenden Vorstand bewilligten Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben verwendet werden, die der Bewilligung zugrunde lagen.
- § 18.5 Für die Aktivitäten einer Abteilung, die über das vom Gesamtvorstand festgelegte Grundangebot oder das durch den von der Mitgliederversammlung genehmigten Etat zu finanzierende Sportangebot hinaus auf Wunsch der Abteilung durchgeführt werden sollen, muss die Abteilung eigene Finanzquellen erschließen, z.B. über Spartenbeiträge. Hierzu ist die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- § 18.6 Die Abteilungen haben eine eigene, mit dem TuS Aumühle - Wohltorf abgestimmte Buchhaltung, in der alle Einnahmen und Ausgaben erfasst werden. Der Schatzmeister des TuS Aumühle - Wohltorf erhält **vierteljährlich** eine Kopie dieser Aufzeichnungen. Die Abteilungen prüfen ihre Kasse gemäß § 17.1 bis § 17.3.

## **§ 19 Beschlussfassung und Wahlen**

- § 19.1 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des TuS Aumühle - Wohltorf bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 19.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder des einen Beschluss fassenden Gremiums. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft. Vertretungsberechtigte Personen von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht. Mitbestimmungsmöglichkeiten minderjähriger Mitglieder regelt eine von der Mitgliederversammlung genehmigte Jugendordnung (§ 14.2).
- § 19.3 Wählbarkeit:  
Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung Ausnahmen zulässt oder weitere Voraussetzungen vorgeschrieben hat.
- § 19.4 Wahlen:  
Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat; im zweiten Wahlgang, wer die relative Mehrheit bekommen hat.

## **§ 20 Sonstige Bestimmungen**

- § 20.1 Sportstätten  
**Der TuS Aumühle - Wohltorf** kann Sonderbeiträge, Umlagen und Aufnahmespenden erheben, die sich an der Höhe der Aufwendungen orientieren. Die Zustimmung der entsprechenden Abteilung ist erforderlich. Diese Einnahmen sind zweckgebunden und innerhalb der Buchhaltung des TuS Aumühle - Wohltorf gesondert auszuweisen.
- § 20.2 Kreditaufnahmeverbot  
Der TuS Aumühle - Wohltorf darf keine Verpflichtungen eingehen, durch deren Verträge er mehr als 24 Monate gebunden ist oder Kredite aufnehmen, die 5 % der Jahresbeitragseinnahmen übersteigen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- § 20.3 Offenlegung von Zuwendungen  
Alle Zahlungen und in Geld bewertbare Zuwendungen gleich welcher Art an ein Mitglied des Gesamtvorstandes, des Ehrenrats oder einen Kassenprüfer einschließlich solcher

Zuwendungen an deren Familienangehörige sind einzeln und übersichtlich im Rahmen der Buchhaltung auszuweisen.

#### § 20.4 Haftungsbeschränkungen

Der TuS Aumühle - Wohltorf ist bei der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die die Sporthilfe des Landes Schleswig-Holstein den Vereinen anbietet, versichert. Für die dort versicherten Risiken haftet der TuS Aumühle - Wohltorf nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.

#### § 20.5 Auflösung des TuS Aumühle - Wohltorf

Durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der TuS Aumühle - Wohltorf aufgelöst werden, wenn 3/4 der erschienenen volljährigen Mitglieder zugestimmt haben und die Tagesordnung für diese außerordentliche Mitgliederversammlung nur den Tagesordnungspunkt "Auflösung des TuS Aumühle - Wohltorf" beinhaltet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aumühle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem Sport dienende Zwecke zu verwenden hat